

Einladung zur Einwohnergemeinde- versammlung

Freitag, 18. Juni 2004, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Fuchsrain

Traktanden:

- | | |
|---|----|
| 1. Protokoll | 2 |
| 2. Einbürgerungen | 2 |
| 3. Rechnung 2003 / Rechenschaftsbericht | 6 |
| 4. Sanierung des Freibades Bachtalen | 7 |
| a) Kreditbegehren über Fr. 750'000.–
für die technische Sanierung mit Hochbauten | 7 |
| b) Kreditbegehren über Fr. 160'000.–
für den Ersatz der Muldenrutschbahn
inkl. Betonelemente an der Böschungsunterkante | 7 |
| 5. Kreditbegehren über Fr. 75'000.–
für einen Studienauftrag Kindergarten Breiti | 9 |
| 6. Kreditbegehren über Fr. 450'000.– für die Sanierung
des Kindergartens Fröschmatt | 10 |
| 7. Genehmigung des neuen Abfallreglements | 11 |
| 8. Verschiedenes | |
| • Orientierung über das Projekt Alkoholprävention für Jugendliche | 11 |



Gesuch um Einbürgerung in der Schweiz,
im Kanton Aargau und
in der Gemeinde

Ort und Datum
An den Gemeinderat

Gesuchsteller/Gesuchstellerin
Familienname
Familienname als ledig
Vornamen

Berichte und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1

Protokoll der letzten Versammlung vom 11. Dez. 2003

Anlässlich der letzten Einwohnergemeindeversammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll wurde genehmigt.

2. Einbürgerungen

Folgenden Personen wurde das Einwohnerbürgerrecht zugesichert:

- Shukrije Bytyqi
- Angelo Carone
- Gordana Cato
- Ferat Furuncu
- Fatih Gezer
- Luigi und Liliana Marsicovetere-Marraffino mit Kindern Letizia und Aurelio
- Marijana Matosevic
- Elif Narin
- Nexhmije Pajaziti
- Evelyn Romano
- Marco Vallesi

Folgenden Personen wurde das Einwohnerbürgerrecht nicht zugesichert:

- Danijel Radulovic
- Merrushe Veseli
- Nurie Veseli

3. Das Schulleitungsmodell Möhlin mit Einrichtung einer Schulleitung wurde genehmigt.

4. Das Traktandum «Sanierung des Freibades Bachtalen» wurde vom Gemeinderat ohne Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung zurückgezogen. Es wird auf das Traktandum 4 der heutigen Versammlung verwiesen.

5. Der Kredit über Fr. 450'000.– für die Erweiterung der Lärmschutzwände der SBB zu Lasten der Einwohnergemeinde wurde bewilligt.

6. Der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen wurde genehmigt.

7. Die Voranschläge 2004 wurden genehmigt.

Das Protokoll wurde durch die Finanzkommission geprüft und für korrekt befunden. Es kann während der Aktenuflage in der Gemeindekanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden. Ausserdem ist es während der Aktenuflage auf der Internetseite www.moehlin.ch abrufbar

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Einbürgerungen

Die Einbürgerungskommission hat die nachstehenden Einbürgerungsgesuche geprüft und dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes beantragt. Der Gemeinderat schliesst sich den Anträgen der Einbürgerungskommission an. Insgesamt vier Einbürgerungsgesuche wurden vorläufig abgewiesen bzw. zurückgestellt.

2.1



Bewerberin:	Aktas Aysun
Adresse:	Bahnhofstrasse 40
Geburtsjahr:	1984
Staatsangehörigkeit:	Türkei
	kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
Beruf:	Bäcker/Konditorin in Ausbildung
Arbeitgeber:	Bäckerei Bangerter, Lausen
In der Schweiz seit:	Geburt
In Möhlin seit:	Juni 1984
Einbürgerungsabgabe:	Fr. 400.–

2.2



Bewerber: **Banbulovic-Mikulic Jovo und Ljiljana mit Kind Daniel**
 Adresse: Bachtalenstrasse 2A
 Geburtsjahre: 1960, 1965 und 1991
 Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
 Ehemann: Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Ehefrau: kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Ehemann: Lagerist / Ehefrau: Betriebsmitarbeiterin
 Arbeitgeber: Ehemann: Streck Transport AG, Möhlin
 Ehefrau: Swissco Services AG, Sisseln
 In der Schweiz seit: Mai 1990
 In Möhlin seit: Dezember 1997
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 3'297.-**

2.3



Bewerberin: **Bislimi-Bytyqi Lavdije mit Kindern Granit und Korab**
 Adresse: Hauptstrasse 34
 Geburtsjahre: 1976, 1997 und 2001
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Betriebsangestellte
 Arbeitgeber: Firma Kiosk AG, Muttenz
 In der Schweiz seit: September 1991
 In Möhlin seit: September 1991
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 2'039.-**

2.4



Bewerber: **Bogujevci-Bytyqi Gani und Miradije mit Kindern Besfort und Dardan**
 Adresse: Efeuweg 2
 Geburtsjahre: 1968, 1972, 1991 und 1998
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Ehemann: Maschineneinrichter
 Ehefrau: Betriebsmitarbeiterin
 Arbeitgeber: Ehemann: Firma Forming AG, Möhlin
 Ehefrau: Firma Kiosk AG, Muttenz
 In der Schweiz seit: Januar 1991
 In Möhlin seit: Januar 1993
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 3'488.-**

2.5



Bewerberin: **Bytyqi Elmije**
 Adresse: Bahnhofstrasse 44
 Geburtsjahr: 1986
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Textilverkäuferin in Ausbildung
 Arbeitgeber: Freiermuth Mode, Inhaber B. Schertenleib, Möhlin
 In der Schweiz seit: Oktober 1989
 In Möhlin seit: Oktober 1989
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 400.-**

2.6



Bewerberin: **Bytyqi Shefkije**
 Adresse: Bahnhofstrasse 44
 Geburtsjahr: 1980
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Pflegefachfrau
 Arbeitgeber: Gesundheitszentrum Fricktal, Rheinfelden
 In der Schweiz seit: Dezember 1992
 In Möhlin seit: Dezember 1992
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 400.–**

2.7



Bewerberin: **Guglielmo Angelina**
 Adresse: Bata-Park 13
 Geburtsjahr: 1975
 Staatsangehörigkeit: Italien
 kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Customer Service
 Arbeitgeber: KLM Cargo, Zürich-Flughafen
 In der Schweiz seit: Geburt
 In Möhlin seit: Geburt
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 854.–**

2.8



Bewerberin: **Guglielmo Filomena**
 Adresse: Bata-Park 13

Geburtsjahr: 1977
 Staatsangehörigkeit: Italien
 kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Kaufmännische Angestellte
 Arbeitgeber: Roche AG, Kaiseraugst
 In der Schweiz seit: Geburt
 In Möhlin seit: Geburt
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 1'406.–**

2.9



Bewerberin: **Kaur Kanwaljit**
 Adresse: Bahnhofstrasse 87
 Geburtsjahr: 1983
 Staatsangehörigkeit: Indien
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Modeberaterin
 Arbeitgeber: Metro Boutiques AG, Basel
 In der Schweiz seit: September 1992
 In Möhlin seit: September 1992
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 400.–**

2.10



Bewerber: **Kicev-Krtevski Oliver und Irena mit Kindern Aleksandar und Gloria**
 Adresse: Gartenstrasse 15
 Geburtsjahre: 1975, 1975, 1999 und 2001
 Staatsangehörigkeit: Mazedonien
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Ehemann: Filialleiter-Stellvertreter
 Ehefrau: Dipl. Krankenschwester
 Arbeitgeber: Ehemann: Genossenschaft Migros AG, Basel

Ehefrau: Felix-Platter Spital,
Basel
In der Schweiz seit: September 1988
In Möhlin seit: Juni 1998
Einbürgerungsabgabe: **Fr. 2'707.–**

2.11

Bewerber: **Marro Raffaello**
Adresse: Hintere Dammstrasse 5
Geburtsjahr: 1967
Staatsangehörigkeit: Italien
kein Verzicht auf bisherige
Staatsbürgerschaft
Beruf: Chemielaborant
Arbeitgeber: Firma Syngenta, Münchwilen
In der Schweiz seit: Geburt
In Möhlin seit: Geburt
Einbürgerungsabgabe: **Fr. 1'782.–**

2.12

Bewerber: **Rajkumar-Kandiah Viji und
Premala mit Kind Karthihan**
Adresse: Bahnhofstrasse 52A
Geburtsjahre: 1962, 1962 und 1994
Staatsangehörigkeit: Sri Lanka
Verzicht auf bisherige
Staatsbürgerschaft
Beruf: Ehemann: Betriebsmitarbeiter
Ehefrau: Teilzeitmitarbeiterin
Arbeitgeber: Ehemann: Firma Forming AG,
Möhlin
Ehefrau: Restaurant Bahnhof,
Möhlin
In der Schweiz seit: September 1985 / Ehefrau seit
April 1994

In Möhlin seit: September 1985 / Ehefrau seit
April 1994
Einbürgerungsabgabe: **Fr. 1'661.–**

2.13

Bewerberin: **Sevi-Yilmaz Sevgi mit
Kind Sezin**
Adresse: Ulmenstrasse 2
Geburtsjahre: 1978 und 2002
Staatsangehörigkeit: Türkei
kein Verzicht auf bisherige
Staatsbürgerschaft
Beruf: Coiffeuse
Arbeitgeber: Coiffeuresgeschäft Marco
Carnevale, Möhlin
In der Schweiz seit: Januar 1987
In Möhlin seit: November 1991
Einbürgerungsabgabe: **Fr. 1'666.–**

2.14

Bewerber: **Sivakolunthu Uruthiralingam
und Gnanasothy mit Kindern
Geerththana und Sejohn**
Adresse: Hauptstrasse 5
Geburtsjahre: 1965, 1977, 1999 und 2002
Staatsangehörigkeit: Sri Lanka
Verzicht auf bisherige
Staatsbürgerschaft
Beruf: Schreiner
Arbeitgeber: Rehaklinik, Rheinfelden
In der Schweiz seit: Januar 1987 / Ehefrau seit
Oktober 1998
In Möhlin seit: Februar 1987 / Ehefrau seit
Oktober 1998
Einbürgerungsabgabe: **Fr. 1'336.–**

2.15



Bewerberin: Strbad Ines
 Adresse: Schulstrasse 18
 Geburtsjahr: 1988
 Staatsangehörigkeit: Kroatien
 kein Verzicht auf bisherige
 Staatsbürgerschaft
 In Ausbildung: Sekundarschülerin
 In der Schweiz seit: Dezember 1988
 In Möhlin seit: August 1999
 Einbürgerungsabgabe: **Fr. 400.–**

Hinweis «Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft»

Der Gemeinderat hat dem Wunsch der Gemeindeversammlung entsprechend wiederum bei allen Bürgerrechtsbewerbern den Hinweis angebracht, ob diese gemäss Selbstdeklaration auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten wollen oder nicht. Der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft ist nach schweizerischem Bürgerrechtsgesetz nicht vorgesehen. Nach Auffassung des Gemeinderates ist dieser Hinweis in Bezug auf die Einbürgerung irrelevant. Nach Abschluss des kommunalen Verfahrens kann im übrigen nicht überprüft werden, ob tatsächlich auf die Staatsbürgerschaft verzichtet wird oder nicht.

Einbürgerungsabgabe

Gemäss §15 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhebt die Gemeinde für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer eine Abgabe. Sie richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und beträgt:

- a) Höchstens Fr. 5'000.– für eine/n Ausländer/in.
- b) Höchstens Fr. 750.– für eine/n ausländische/n Gesuchsteller/in, der mindestens fünf Jahre seiner Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben und das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr eingereicht hat.

Der Gemeinderat hat einen Tarif erlassen, welcher der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung trägt. Demnach errechnet sich die jeweils der Gemeindeversammlung beantragte Einbürgerungsabgabe wie folgt:

a) Für eine/n Ausländer/in: 3 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 1 0/00 des steuerbaren Vermögens (nach letzter vorhandener Steuererklärung); sofern ein Ehegatte mit eingebürgert wird, für diesen 1 1/2 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 1/2 0/00 des steuerbaren Vermögens. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 400.–.

b) Für eine/n ausländische/n Gesuchsteller/in, der/die mindestens fünf Jahre seiner Schulbildung in der Schweiz erworben und das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr eingereicht hat 1 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 1 0/00 des steuerbaren Vermögens. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 400.–.

Kein Referendum

Die Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes unterstehen in jedem Fall nicht dem fakultativen Referendum. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Bundesgerichtes, wonach über Einbürgerungen nicht an der Urne entschieden werden darf.

Antrag:

Den vorstehenden Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern sei das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Möhlin unter der jeweils vorgeschlagenen Einbürgerungsabgabe zuzusichern.

Traktandum 3

Rechnung 2003 / Rechenschaftsbericht

Die Rechnung 2003 mit Erläuterungen und der Rechenschaftsbericht sind im Anschluss an die Berichte und Anträge des Gemeinderates vollständig abgedruckt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung.

Traktandum 4

Sanierung des Freibades Bachtalen

a) Kreditbegehren über Fr. 750'000.– für die technische Sanierung mit Hochbauten

b) Kreditbegehren über Fr. 160'000.– für den Ersatz der Muldenrutschbahn inkl. Betonelemente an der Böschungunterkante

Ausgangslage

Das Freibad Bachtalen wurde 1949 in Betrieb genommen und auf die Badesaison 1984 im grösseren Umfang saniert.

Der Gemeinderat hatte der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 eine umfassende Sanierungsvorlage unterbreitet, nachdem in einem ersten Schritt die bestehende Muldenrutschbahn kurzfristig ersetzt werden muss. Es war dem Gemeinderat ein Anliegen, der Gemeindeversammlung die erforderlichen Investitionen der kommenden Jahre aufzuzeigen und ihr die Möglichkeit zu eröffnen, über den Fortbestand des Freibades frei zu entscheiden. Die Kreditvorlage wurde in die Bereiche «technische Sanierung», «Ersetzen der Muldenrutschbahn» und «Schaffung zusätzlicher Liegeflächen» unterteilt.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 sind im Zusammenhang mit dem Kreditbegehren für die Sanierung des Schwimmbades Bachtalen diverse Fragen und Anträge zur biologischen Wasseraufbereitung, zur Nutzung des Freibades in den Wintermonaten sowie zu einer naturnahen Gestaltung und Pflege der Anlagen gestellt worden. Der Gemeinderat hat darauf das Geschäft für weitere Abklärungen zurückgezogen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung nun die Ergebnisse dieser Abklärungen sowie eine leicht modifizierte Sanierungsvorlage.

Biobad ist keine Alternative

Das sogenannte Biobad bzw. der biologische Schwimmteich besteht aus zwei Wasserbecken: Einem Schwimm- und Regenerationsteil und einem Klärbereich. Diese sind zusammen geschaltet. Das Wasser wird grundsätzlich über ein Kreislaufsystem ständig in Bewegung gehalten. Die Bepflanzung im Klärbereich gewährleistet die gewünschte Reinigung des Wassers.

Nach Beurteilung der Fachleute für den Schwimmbadbau und des Kantonalen Laboratoriums ist eine biologische Wasseraufbereitung bei einem Schwimmbad in der Grösse des Freibades Bachtalen nicht möglich. Dies

sowohl aus biologisch-technischen Gründen als auch aus Gründen der Finanzierbarkeit:

- Für eine biologische Wasseraufbereitung wird ein vielfaches an Wasserfläche für die Regeneration benötigt. Diese Flächen sind in Möhlin nicht vorhanden.
- Für ein Biobad wäre eine vollständige Umgestaltung des Badebereiches erforderlich, was mit Sicherheit mehrere Millionen verschlingen würde und somit schlicht nicht zu finanzieren ist.
- Die biologische Regeneration ist ein hoch sensibler Vorgang. In den Spitzenmonaten ist der Abbau der Substanzen aus Sonnencremen etc. in einem Bad in der Grösse von Möhlin nicht mehr möglich. Die Biologie versagt. Mit diesen Problemen kämpft auch die erste öffentliche Biobadi in Biberstein AG. Diese Badi ist ein vielfaches kleiner als das Freibad Bachtalen.

Sowohl Arbeitsgruppe wie auch Gemeinderat sind nach Überprüfung der Sachlage zur Erkenntnis gelangt, dass ein Biobad in Möhlin nicht realisiert werden kann und sich weitere Abklärungen erübrigen.

Die gemeinderätlichen Anträge werden leicht modifiziert

Aufgrund der Abklärungen und Anträge der Arbeitsgruppe werden die einzelnen Projekte leicht modifiziert. Die technische Sanierung des Schwimmbades soll wie im Dezember beantragt ausgeführt werden. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf Fr. 600'000.–

Den Anträgen anlässlich der letzten Gemeindeversammlung Rechnung tragend, empfiehlt der Gemeinderat auf eine attraktivere Muldenrutschbahn zu verzichten und beantragt die einfache Ersetzung der alten Muldenrutschbahn für Fr. 146'000.–. Auf die Schaffung zusätzlicher Liegeflächen (Fr. 85'000.–) soll ebenfalls verzichtet werden. Anstelle der teuren Liegeflächen soll die Böschungunterkante im Bereich der Rutschbahn und der nachfolgenden Böschung mit Betonelementen ergänzt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund Fr. 14'000.–.

Die Sanierung der Hochbauten ist notwendig

Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass eine Sanierung und Umnutzung der Hochbauten absolut notwendig ist. Es fehlen Räume und Lagerstätten, in welchen die notwendigen teuren und teilweise feuergefährlichen Substanzen, Gerätschaften und Betriebsmittel adäquat untergebracht werden können. Entsprechend soll auch die Anlieferung der Güter praktikabel umgestaltet werden. Aus diesem Grund sollen die Tageskabinen und die

alte Transformatorenstation zu Bewirtschaftungs- und Lagerräumen umgebaut werden. Das Projekt soll jedoch optimiert werden, weshalb neu ein Kredit von Fr. 150'000.– beantragt wird. Bisher wurde mit Kosten von Fr. 200'000.– gerechnet.

Neue Sanierungsvariante Fr. 245'000.– günstiger

Die Gesamtkosten gemäss gemeinderätlichen Anträgen vom 11. Dezember 2003 beliefen sich auf Fr. 1'155'000.–. Neu werden insgesamt Kredite über Fr. 910'000.– beantragt. Die vorgesehene Sanierungsvariante wäre somit Fr. 245'000.– günstiger. Es werden wiederum zwei Kredite beantragt, einerseits Sanierung Technik mit Hochbauten und andererseits Ersetzen der Muldenrutschbahn.

Nutzung des Schwimmbades in den Wintermonaten für die Jugendarbeit

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat sind zum Schluss gekommen, dass die Freigabe des Schwimmbades während der Wintermonate aus Gründen des Betriebes und der Haftung nicht möglich ist. Die Becken sind auch im Winter mit Wasser gefüllt. Sämtliche Leitungen sind entleert, es steht somit kein Brauchwasser zur Verfügung. Darüber hinaus brauchen die Rasenflächen während den Wintermonaten eine Erholungs- und Regenerationsphase.

Naturnahe Gestaltung des Freibades und deren Umgebung

Im Zusammenhang mit der Forderung der naturnahen Gestaltung des Freibades wurde in Zusammenarbeit mit einem Landschaftsarchitekten ein Konzept erarbeitet. Dieses sieht vor, dass mittels einem Mehrjahresprogramm sowie unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung eine naturnahe Gestaltung schrittweise realisiert werden kann. Die erforderlichen Mittel sollen in den laufenden Budgets eingestellt werden.

Kostenübersicht

a) Technische Sanierung

Die technische Sanierung des Freibades umfasst folgende Arbeiten:

Arbeiten	Betrag (inkl. MWST)
1. Badewasserdesinfektion	Fr. 140'000.–
Umrüstung der Desinfektion vom Chlorgasverfahren zum Natriumhypochloritverfahren (Chavelwasser). Das Kantonale Laboratorium Aargau,	

Sektion Chemiesicherheit und Stoffe, legt den Betreibern von Chlorgasanlagen aus Sicherheitsgründen nahe, auf einen weiteren Einsatz von Chlorgas zu verzichten.

2. Technikgebäude inkl. Badwasseraufbereitungsanlage, Bassinverbindungsleitungen sowie sanitäre und elektrische Installationen

Fr. 320'000.–

Durch die ungenügende Belüftung des Technikraumes zeigen sämtliche Installationen starke Korrosionsschäden. Viele Geräte wie Pumpen, pneumatische Steuerungen, Kompressoranlage usw. sind am Ende ihrer Nutzungsdauer und müssen ausgetauscht werden.

3. Badewasser – Neutralisationsanlage

Fr. 35'000.–

Im Schwimmbad Möhlin fliesst eine grosse Menge sauberes Badewasser in die Kanalisation, was die Betriebskosten zusätzlich belastet. Durch den Einbau einer Neutralisationsanlage kann das Badewasser direkt in den Vorfluter, den Möhlinbach, eingeleitet werden. Die Amortisation der Anlage ist in kurzer Zeit möglich, da zur Zeit für die Reinigung der Abwasser Fr. 2.50 / m³ zu zahlen sind. Der Wasserverbrauch im Jahr 2002 belief sich auf ca. 9'000 m³. Daraus ergibt sich eine Betriebskostensenkung von rund Fr. 22'500.–.

4. Plattenwärmeaustauscher für Erwärmung Duschwasser

Fr. 35'000.–

Dem durch die Sonne erwärmtem Badewasser, welches durch das Ausgleichsbecken zirkuliert und in der Filteranlage gereinigt wird, wird pro Stunde 8 m³ gereinigtes Badewasser entzogen und dem Wärmetauscher zugeführt. Dadurch kann eine Erwärmung des Netzwassers für die Duschen auf ca. 21 °C erreicht werden. Auf das Badewasser hat dies keinen Einfluss.

5. Entleerungsschacht beim Kinderplanschbecken

Fr. 20'000.–

Ersetzen der Armaturen im Verteil-

und Entleerungsschacht sowie Ersatz der Rücklaufpumpe.

6. Hochbauten	Fr. 150'000.–
Umgestaltung und Nutzung der Tageskabinen und der alten Transformatorstation zu Bewirtschaftungs- und Lagerräumen	
7. Diverses und Unvorhergesehenes	Fr. 50'000.–
Totalkosten	Fr. 750'000.–

b) Ersetzung Muldenrutschbahn

Die bestehende Muldenrutschbahn muss aus Sicherheitsgründen auf den Beginn der Badesaison 2005 ersetzt oder entfernt werden. Der Zustand der Rutschbahn erlaubt den längeren Betrieb nicht mehr.

Neben dem ersatzlosen Entfernen der Muldenrutschbahn hat der Gemeinderat folgende Varianten geprüft:

1. Ersatz der alten Muldenrutschbahn

Der Ersatz der Muldenrutschbahn sieht vor, dass die bestehende Rutschbahn durch eine neue, pflegeleichtere ersetzt werden soll. Diese ist aus rostfreiem Edelstahl. Weiter wird die Umgebung um die Rutschbahn unterhaltsfreundlicher gestaltet. Die technischen Installationen werden angepasst. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf Fr. 146'000.–.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, soll auf die Schaffung zusätzlicher Liegeflächen gemäss Antrag vom Dezember 2003 verzichtet werden. Anstelle der teuren Liegeflächen soll die Böschungsunterkante im Bereich der Rutschbahn und der nachfolgenden Böschung mit Betonelementen ergänzt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund Fr. 14'000.–.

2. Ersatz der Muldenrutschbahn mit attraktiveren Elementen

Alternativ wurde eine Erneuerung mit attraktiveren Elementen projektiert. Demnach würde die Rutschbahnlänge neu rund 48 m betragen (jetzige Bahn rund 24 m). Die Rutschbahn würde mit einem Kreiselpillon versehen und wäre über einen zusätzlichen Treppenturm erreichbar. Die Mehrkosten für diese Rutschbahn betragen Fr. 124'000.–. Die Gesamtkosten betragen somit Fr. 270'000.–.

Zusammenfassung

Das Freibad Bachtalen verzeichnet jedes Jahr einen grossen Besucherandrang. Das attraktive Bad mit seinen Anlagen ist bei den Gästen sehr beliebt und hat einen hohen Stellenwert in der Gemeinde. Die Muldenrutschbahn ist eine der grössten Attraktionen im Schwimmbad. Nach Auffassung des Gemeinderates rechtfertigt dies den Fortbestand und damit die Investitionen in das Freibad.

Sofern keine Störung eintrifft, welche zu einer sofortigen Sanierung verpflichtet, möchte der Gemeinderat die Investition in die technischen Sanierungen des Freibades in Abhängigkeit der Finanzlage und der möglichen Abschreibungen terminieren. Geplant ist die Sanierung ab dem Jahre 2006. Die Muldenrutschbahn wird auf den Beginn der Badesaison 2005 ersetzt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den nachfolgenden Kreditanträgen zuzustimmen.

Antrag:

a) Für die technische Sanierung des Freibades sei ein Verpflichtungskredit über Fr. 750'000.– zu bewilligen.

b) Für das Ersetzen der Muldenrutschbahn inkl. Betonelemente an der Böschungsunterkante sei ein Verpflichtungskredit über Fr. 160'000.– zu bewilligen.

Traktandum 5

Kreditbegehren über 75'000.– für einen Studienauftrag Kindergarten Breiti

Im Baugebiet Breiti soll bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2006/07 ein neuer Kindergarten gebaut werden. Dieser wird den bisherigen Kindergartenpavillon Breiti ersetzen, welcher sich im Sommer des letzten Jahres überraschend absenkte. Auf die Inbetriebnahme des Kindergartens im «Bürgerhaus» (ehemals Forming) wurde in der Folge verzichtet.

Ausgangslage

Vor knapp drei Jahren hat die Einwohnergemeinde Möhlin im Gebiet Breiti eine Parzelle erworben, auf welcher dereinst ein Kindergarten entstehen soll. Bereits damals war klar, dass in absehbarer Zeit der bestehende Pavillon,

welcher im Baurecht auf einer Parzelle der Landi Frila steht, ersetzt werden muss.

Rund um die politischen Diskussionen über die Einführung einer Basisstufe wurde die Planung von neuem Kindergartenraum vorerst gestoppt. Die Basisstufe umfasst die beiden Kindergartenjahre sowie die beiden ersten Primarschuljahre und würde dazu führen, dass die bisherigen Kindergartenabteilungen und die Primarschulen räumlich zusammengeführt werden müssten.

Mit dem Kauf des «Bürgerhauses» – so wird das ehemalige Forminggebäude genannt – ergab sich die Möglichkeit, eine neue provisorische Kindergartenabteilung zu eröffnen. Neben der Gemeindebibliothek, der Schulverwaltung und einem historischen Archiv der Gemeinde hätte eine Kindergartenabteilung im Gebäude Platz finden sollen. Gemeinderat und Schulpflege wollten so Zeit gewinnen, bis die bildungspolitische Stossrichtung in Sachen Basisstufe einerseits und die Bevölkerungsentwicklung in verschiedenen Quartieren der Gemeinde andererseits erkennbar gewesen wären.

Neue Situation seit Sommer 2003

Im Sommer 2003 hat sich die Situation grundlegend verändert. Der Kindergartenpavillon im Baugebiet Breiti hat sich abgesenkt. Er konnte während den Herbstschulferien 2003 wieder hergerichtet werden, so dass der Kindergartenbetrieb ohne Einschränkungen möglich ist. Um den Kindergarten Breiti jedoch längerfristig in Betrieb zu halten, wären weitere grössere Investitionen erforderlich. Diese lohnen sich jedoch nicht, nachdem der Kindergarten ohnehin mittelfristig ersetzt werden soll und die Landeigentümerin das Areal des Kindergartens für eigene Bedürfnisse gelegentlich für sich selbst nutzen möchte.

Planung für neuen Kindergarten in Angriff nehmen

Gemeinderat und Schulpflege haben nun gemeinsam entschieden, dass das Kindergartenprovisorium im «Bürgerhaus» nicht in Betrieb genommen wird und stattdessen die Planung für den neuen Kindergarten in der Breiti in Angriff genommen wird. Dadurch kann auf die Investitionen für den provisorischen Kindergarten im «Bürgerhaus» verzichtet werden und die Schulleitung stattdessen definitiv eingerichtet werden. Weitere Investitionen in den alten Kindergarten Breiti können eingespart werden. Kurzfristig hat dieser Entscheid zur Folge, dass einzelne Kinder einen längeren Weg für den Besuch des Kindergartens in Kauf nehmen müssen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung für die Durchführung eines Studienauftrages mit eingeladenen Architekturbüros einen Kredit von Fr. 75'000.–.

Antrag:

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 75'000.– für einen Studienauftrag sei zuzustimmen.

Traktandum 6

Kreditbegehren über Fr. 450'000.– für die Sanierung des Kindergartens Fröschmatt

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung im Dezember 2000 hat die im Voranschlag 2001 eingestellte Sanierung des Kindergartens Fröschmatt zurückgestellt. Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Planung eines neuen Kindergartens auf dem Schulareal Storebode in Angriff zu nehmen.

In der Zwischenzeit haben sich die Bedürfnisse aufgrund des anstehenden Neubaus des Kindergartens Breiti (vergleiche Traktandum vorstehend) sowie der Entwicklung der Schülerzahlen massgeblich verändert. Die Schulpflege hat sich im Dezember 2003 für eine sofortige Sanierung des Kindergartens Fröschmatt ausgesprochen.

Sanierung des bestehenden Gebäudes

Das Gebäude des Doppelkindergartens Fröschmatt wurde Mitte der sechziger Jahre erstellt. Die Bausubstanz des Gebäudes ist gut. Nach über dreissigjährigem Gebrauch sind diverse Sanierungsmassnahmen, sowohl baulicher als auch energetischer Art, nötig. Die Gebäudehülle soll saniert und den heutigen Anforderungen des Energieschutzgesetzes angepasst werden. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, werden die Fassaden und das Flachdach mit einer zusätzlichen Wärmedämmung versehen und die Fenster ersetzt.

Für Spielnischen wird der Eingangsbereich um drei Fassadenfelder vergrössert. Durch diese Massnahme entsteht zudem ein Windfang als Schmutzschleuse.

Mit einem Dachaufbau, der über eine Auszugstreppe vom Eingangsbereich zugänglich ist, wird zusätzlicher Stauraum angeboten. Der Raum wird mit einem Fenster belichtet, welches zugleich als Ausstieg für Unterhaltsarbeiten auf dem Dach dient.

Das bereits vorhandene Sanierungsprojekt und der Kostenvoranschlag aus dem Jahre 2000 wurden überprüft und aktualisiert. Die Baukosten für die vorgesehene Sanierung betragen Fr. 450'000.–. Als Vergleich: Ein Neu-

bau eines doppelten Kindergartens im Gebiet Storebode würde über eine Million Franken kosten.

Antrag:

Für die Sanierung des Kindergartens Fröschmatt sei ein Verpflichtungskredit über Fr. 450'000.– zu genehmigen.

Traktandum 7

Genehmigung des neuen Abfallreglements

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

Die Abfallbeseitigung wird durch die eidgenössische und die kantonale Umweltschutzgesetzgebung geregelt. Begriffe des Abfallwesens, Formen der Abfallbeseitigung und Pflichten der Verursacher werden weitgehend durch das übergeordnete Recht geregelt. Nach diesen Vorschriften liegt die Pflicht zur Abfallverwertung grundsätzlich beim Inhaber von Abfällen. Er muss sie nach den Vorschriften der Kantone entsorgen. Im Kanton Aargau sind die Gemeinden für das Einsammeln und die Beseitigung von Siedlungsabfällen zuständig.

Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal

Die Gemeinde Möhlin ist seit 1974 Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF). Der Verband bezweckt die Abfallbewirtschaftung für die Verbandsgemeinden nach der jeweils geltenden Rechtsordnung und im Umfang der vom Verband übernommenen Aufgaben. Der Verband ist seit Anfang 2000 für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen sowie verbrennbare Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, die in einer Kehrrechtverbrennungsanlage verbrannt werden können selbständig zuständig. Er kann auch die Entsorgung von Sonder- und Bauabfällen übernehmen. Der Verband bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert die Abfallbewirtschaftung inklusive Abrechnungswesen mit den Verbandsgemeinden.

Die Gemeinde Möhlin ist mit Gemeinderätin Marlies Bucher im Vorstand des GAF vertreten. Fünf Abgeordnete vertreten die Interessen der Gemeinde Möhlin in der Abgeordnetenversammlung. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern stehen gemäss Satzungen sowohl Initiativ- und Referendumrecht, als auch Antrags- und Auskunftsrecht zu. Die Verbandssatzungen sowie das

Betriebs- und Gebührenreglement des GAF können während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei eingesehen oder auf der Homepage www.moehlin.ch heruntergeladen werden.

Bisheriges Reglement der Gemeinde

Das Reglement über die Kehrrechtbeseitigung in der Gemeinde Möhlin stammt aus dem Jahr 1989 und erfuhr hinsichtlich des Kostendeckungsgrades im Jahre 1992 eine Änderung. Wie erwähnt, wurde vor rund vier Jahren der gesamte Bereich der Abfallbewirtschaftung durch den GAF übernommen und der sogenannte «Einheitssack» eingeführt. Ein Betriebs- und Gebührenreglement des Verbandes regelt seither die Einzelheiten.

Die Verbandsgemeinden haben ihre Reglemente über die Abfallbewirtschaftung der neuen Situation anzupassen. Alle bisherigen detaillierten Bestimmungen über den Betrieb und die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung entfallen im kommunalen Reglement. Diese finden sich im Betriebs- und Gebührenreglement des GAF.

Neues Reglement

Im neuen gemeindlichen Reglement werden in erster Linie die neuen Zuständigkeiten und Delegationen zwischen der Gemeinde und dem GAF geregelt. Die Verbandsgemeinden müssen weiterhin die Entsorgung des Strassenabfalls und die Spezialabfuhr regeln. Das vorliegende Reglement beinhaltet weiterhin eine Regelung über Strafverfahren, welche in der Hoheit der Gemeinden bleiben. Das Reglement ist nachfolgend abgedruckt.

Grüngutentsorgung

Der Gemeinderat möchte vorläufig an der bisherigen Grüngutentsorgung mit den sieben Sammelstellen zu Lasten der Gemeinderechnung festhalten. Dies so lange, bis der GAF eine für alle Verbandsgemeinden verbindliche Grüngutentsorgungslösung beschlossen hat.

Antrag:

Das neue Reglement über die Abfallbewirtschaftung sei zu genehmigen.

Reglement über die Abfall- bewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	13
Art. 1 Zweck	13
Art. 2 Geltungsbereich	13
II. Organisation	13
Art. 3 Delegation Zweckverband	13
Art. 4 Aufsicht GAF	13
Art. 5 Unterstützung und Information	13
III. Abfallentsorgung	13
Art. 6 Benützungspflicht	13
Art. 7 Spezialabfahren	14
Art. 8 Abfall aus öffentlichen Anlagen	14
Art. 9 Kontrolle	14
Art. 10 Verbrennen	14
Art. 11 Verbotene Entsorgung	14
IV. Finanzierung	15
Art. 12 Gebühren	15
V. Rechtsschutz und Vollzug	15
Art. 13 Zuständigkeit	15
Art. 14 Beschwerde	15
Art. 15 Vollstreckung, Verwaltungszwang	15
Art. 16 Strafbestimmungen	15
IV. Schlussbestimmungen	15
Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht	15

Die Einwohnergemeinde Möhlin erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungs-gesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das vorliegende Abfallreglement regelt die von der Gemeinde bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben. Gegenüber den Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) gilt es subsidiär.

Art. 2

Geltungsbereich ¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle – d. h. die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben – sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu behandeln.

² Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. Organisation

Art. 3

Delegation Zweckverband Die Gemeinde Möhlin ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal. Sie

übergibt die gesamte Abfallbewirtschaftung dem GAF.

Art. 4

Aufsicht GAF

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet, im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seiner Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

Art. 5

Unterstützung und Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

III.

Abfallentsorgung

Art. 6

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Abfuhrdienst der Gemeinde, resp. dem GAF übergeben werden.

² Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die an den Handel oder den Hersteller zur Behandlung oder Wiederverwertung zurückgegeben werden können resp. müssen.

³ Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴ Die Gemeinde unterhält eine eigene Grüngutentsorgung, bis der GAF eine für alle Verbandsgemeinden verbindliche Grüngutentsorgungslösung beschlossen hat.

	<p>⁵ Im weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.</p>				
	<p>Art. 7</p>				
Spezialabfahren	<p>¹ Die Gemeinde kann auf Beschluss des Gemeinderates und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Die Abfuhr- und/oder Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu Entsorgungsbeiträge einfordern.</p>				<p>stössen gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu ermitteln, ist er befugt, Säcke und andere Gebinde zu öffnen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis an den GAF delegieren.</p>
	<p>Art. 8</p>		Verbrennen		<p>Art. 10</p> <p>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.</p>
Abfall aus öffentlichen Anlagen	<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an Strassen und in öffentlichen Anlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haus- und Siedlungsabfällen, umweltgefährdenden Stoffen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p> <p>³ Diese Abfälle, das Abfallgut aus Robidog-Behältern und das Strassenwischgut sind von der Gemeinde separat zu entsorgen.</p> <p>⁴ Es ist im ganzen Gemeindegebiet untersagt, ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Sammelstellen Abfälle zu entsorgen und zu deponieren. Das Deponieren von Abfällen aller Art auf öffentlichem Grund ist strafbar.</p>		Verbotene Entsorgung		<p>Art. 11</p> <p>¹ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten.</p> <p>² Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.</p>
	<p>Art. 9</p>			IV.	<p>Finanzierung</p>
Kontrolle	<p>¹ Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art, Behandlung und Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und Betrieben, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren. Um die Verursacher von Ver-</p>		Gebühren		<p>Art. 12</p> <p>¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der GAF im Auftrag der Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Behältnisse für die Bereitstellung von Abfällen sind von den Benützern zu tragen.</p> <p>² Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inkl. der Rückvergütung für Leistungen.</p> <p>³ Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Sat-</p>

zungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

⁴ Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z. B. spezielle Abfahren, Bussenverfahren usw., gehen zu Lasten der Gemeinderechnung.

⁵ Die Kosten für Aufwendungen gemäss Art. 6 Abs. 4 und Art. 8 werden der Gemeinderechnung belastet.

V. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 13

Zuständigkeit Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat und der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF), nach Massgabe seiner Verbandsatzungen, zuständig.

Art. 14

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entschiede des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 15

Vollstreckung, Verwaltungszwang Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 bis 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Art. 16

Strafbestimmungen ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Bei Widerhandlungen – seien sie vorsätzlich oder fahrlässig – gegen dieses Reglement, gegen die Satzungen des GAF oder gegen das Betriebs- und Gebührenreglement des GAF erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstatte er Anzeige beim Bezirksamt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Aufhebung bisheriges Recht

Durch dieses Abfallreglement wird das Reglement über die Kehrichtbeseitigung der Gemeinde Möhlin vom 23. Januar 1989 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am _____

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

René Müller

Roger Erdin

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: _____